

Osnabrück, den 25.05.2021

49. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 in Verbindung mit § 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 9 a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in der aktuell geltenden Fassung (Nds. Corona-Verordnung), § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass Regelungen des § 9 a Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung ab dem **27.05.2021** gelten.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Gemäß § 9 a Abs. 2 S. 1 der Nds. Corona-Verordnung sind in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, für die Verkaufsstellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. Zudem müssen die Anforderungen nach § 9 a Abs. 2 S. 2 der Nds. Corona-Verordnung erfüllt werden.

§ 1 a der Nds. Corona-Verordnung sieht vor, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die maßgeblichen Zeitpunkte, ab dem die Regelungen gelten sollen, durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung feststellen. Dabei kommt es entweder auf ein Überschreiten der Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen (§ 1 a Abs. 2) oder ein Unterschreiten an fünf aufeinander folgenden Werktagen an (§ 1 a Abs. 3).

Gemäß § 1 a Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung gelten für die Regelung dieser Verordnung, die für Landkreise und kreisfreie Städte Schutzmaßnahmen an die Zahl

der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) knüpfen, sind die vom Robert- Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen.

Die 7-Tages-Inzidenz im Gebiet des Landkreises Osnabrück liegt nach den Angaben des RKI in den letzten 5 Werktagen unter dem Wert von 50 (19.05.2021: 44,1; 20.05.2021: 45,8; 21.05.2021: 46,4; 22.05.2021: 39,1; 25.05.2021: 31,0).

Die 7-Tages-Inzidenz beträgt somit mehr als 35, aber weniger als 50 i.S.v. § 9 a Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung.

In Anwendung des § 1 a Abs. 3 S. 1 2. Hs. der Nds. Corona-Verordnung ist daher festzustellen, dass die Regelungen des § 9 a Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung ab dem übernächsten Tag gelten. Da die Inzidenz am 25.05.2021 im Gebiet des Landkreises an fünf aufeinander folgenden Werktagen unter dem Wert von 50 liegt, gelten die Maßnahmen nach § 9 a Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung ab dem 27.05.2021.

Der Charakter dieser Allgemeinverfügung, die der Landkreis Osnabrück als zuständige Behörde zu erlassen hat, ist rein feststellend; die Rechtsfolgen ergeben sich unmittelbar aus der Nds. Corona-Verordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Osnabrück, den 25.05.2021



Anna Kebschull
(Landrätin)